

I Anwendung allgemeine Lieferbedingungen

Artikel 1

Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und auf alle Verträge bezüglich des Verkaufs und der Lieferung von Waren und bezüglich der Ausführung von Arbeit eingegangen durch Greijn Forming Solutions B.V. mit dem ausdrücklichen Ausschluss von der Anwendung einiger allgemeinen Lieferbedingungen des Auftraggebers.

II Angebote

Artikel 2

Angebote sind -ungeachtet der Form- freibleibend, bis die daraus erwachsende Order oder der daraus erwachsende Auftrag auf die Art und Weise, wie in Artikel 7 beschrieben, bindend geworden ist.

Artikel 3:

Wir sind nicht haftbar für Schaden der durch Unrichtigkeiten bei von uns erteilten Ratschlägen und Angaben mit Bezug auf die zu liefernden Produkte, ausgenommen im Fall von großer Fahrlässigkeit und Vorsatz verursacht worden ist.

Artikel 4

Alle Zeichnungen, Skizzen, Schemata, Muster, Modelle usw. die von uns im Rahmen des Auftrags auf Bestellung angefertigt worden sind, sind unser Eigentum und bleiben das auch, nachdem der Vertrag ganz ausgeführt ist. Die Zeichnungen usw. dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden oder Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt werden, für welchen Zweck auch immer. Der Auftraggeber ist gegenüber uns haftbar für Schaden, der dadurch entstanden ist, dass Dritten Zeichnungen usw. zu sehen oder in die Hände bekommen. Die Zeichnungen usw. sind uns auf erste Aufforderung hin unmittelbar zurückzugeben.

Artikel 5

Wir sind nicht haftbar für Unrichtigkeiten bei Angaben, Zeichnungen usw. oder Ratschlägen, die uns von dem Auftraggeber oder in dessen Namen erteilt worden sind, damit wir bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch davon machen. Wir sind nicht verpflichtet, die von dem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhaltenen Angaben oder Unterlagen zu prüfen und der Richtigkeit derselben nachzugeben. Der Auftraggeber haftet uns, mit Bezug auf des oben Stehende, für die aus erwähnten Unrichtigkeiten erwachsenden Ansprüche von Dritten.

Artikel 6

Alle Preise gelten für Lieferung ab Lager bzw. Fabrik, einschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer. es sei denn dass etwas anderes vereinbart wurde. Die Waren gehen ab Verlassen des Lagers bzw. ab Fabrik auf Rechnung und Risiko unseres Auftraggebers, der sich gegen dieses Risiko ausreichend versichern lassen muss. Die Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und Versendung steht uns frei. Die für wiederholten Gebrauch bestimmte Verpackung unserer Produkte bleibt unser Eigentum. Der Abnehmer wird diese Verpackung zu unserer Verfügung halten. Für Schaden oder Verlust ist der Abnehmer haftbar. Falls mit Bezug auf den Vertrag geschuldete Kosten, wie Frachtkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Standort-, Lager-, Bewachungs-, Ein- und Ausklärungskosten, Steuern oder andere Abgaben nach Vertragsschließung eingeführt oder erhöht werden, gehen diese zu

Lasten des Auftraggebers, ebenso wie die Folgen geänderter Wechselkurse, es sei denn dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Für Waren die wir auf Termin oder auf Abruf liefern müssen, oder für Waren die wir bei Erhalt des Auftrags nicht oder nur zur Teil vorrätig haben und die wir für schnellstmögliche Lieferung notieren, behalten wir uns das Recht vor, ohne weitere Benachrichtigung, zu zur Zeit der Lieferung geltenden Preisen und Kosten zu berechnen, ungeachtet vorausgehender Bestätigung.

III Bestellung / Auftrag und sonstige Vereinbarungen:

Artikel 7

Ein Vertrag mit der Gegenpartie kommt für uns nur dann zustande, wenn der uns erteilte Auftrag schriftlich und ohne Vorbehalt von uns angenommen beziehungsweise bestätigt wurde. Von unserer Auftragsbestätigung gilt, dass sie die Vereinbarung richtig und vollständig wiedergibt, sofern wir der Gegenpartei innerhalb 5 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung keine anders lautende Mitteilung gemacht haben. Das eben Genannte gilt gleichermaßen für das Zustandekommen nähere Vereinbarungen und die Änderungen bestehender Vereinbarungen.

Artikel 8

Falls nach dem Annehmen eines Auftrags Umstände eintreten, die Einfluss auf den Selbstkostenpreis haben, wie Preisänderungen in Bezug auf Grundstoffe oder auf zu liefernden Waren, auf Löhne, Kurse, Einfuhrzölle usw., dann behalten wir uns das Recht vor, die Preisänderungen unseren Auftraggeber weiterzuberechnen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert.

Artikel 9

Nach Annahme der Bestellung werden von unserem Auftraggeber angetragene Änderungen erst dann von uns vorgenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wenn wir unsererseits aus triftigen Gründen beschließen, diese Änderungen nicht vorzunehmen, ist der Auftraggeber auf keinerlei Weise berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber haftet weiterhin uneingeschränkt für die Bezahlung der von uns bereits aufgewendeten Kosten sowie für den Betrag aufgrund unserer Gewinnauffälle und Leerlaufverluste. Annullierung bzw. Auflösung sind nur nach schriftlicher Einwilligung unsererseits möglich. Bei Annullierung bzw. Auflösung durch den Auftraggeber ist dieser zur Erstattung aller bereits von uns aufgewendeten Kosten sowie unserer Gewinnauffälle und Leerlaufverluste verpflichtet. Falls ein angemessener Verdacht besteht, dass die finanzielle Lage des Auftraggebers dazu Anlass gibt, sind wir berechtigt, von dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Bezahlung der von uns für ihn aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten durch Abgabe einer Bankgarantie an uns bzw. durch unverzügliche Zahlung des vereinbarten, letztendlich geschuldeten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt die Ausführung der Arbeiten aufzuschieben, bis die verlangte Sicherheit erbracht ist. Wenn der Aufforderung zur Abgabe einer Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen nicht entsprochen wird, ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung nötig ist und die Vereinbarung kann von uns ohne gerichtliches Verfahren aufgelöst werden. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten, Schäden und Gewinnauffälle, die sich aus der Vereinbarung und deren vorzeitige Beendigung ergeben.

Artikel 10

Es steht uns frei, für die Ausführung dieser Order Dritten einzuschalten.

Masters in forming

Greijn Forming Solutions B.V.

Adresse Broeklaan 103, 5953 NA Reuver

Tel. +31 (0)77 474 1682 / **E-mail** info@greijn.com / **Web** www.greijn.de

Bank ABN-AMRO / **IBAN** NL74ABN0812487524 / **BIC** ABNANL2A / **Mwst.** NL858427801B01 / **Handelskammer** 70702284

IV Produkt

Artikel 11

Unsere Verpflichtungen hinsichtlich der zu liefernden Produktmenge werden als erfüllt betrachtet, wenn wir $\pm 10\%$ der bestellten Menge liefern.

Artikel 12

Von unserem Auftraggeber oder in seinem Namen uns zur Verfügung zu stellende Ersatzteile, die auf, in oder an dem von uns zu fertigenden Produkt angebracht oder verarbeitet werden müssen, müssen uns in der benötigten Menge mit einem Zuschlag von 10% rechtzeitig, kostenlos und frei an unsere Fabrik geliefert werden. Der Auftraggeber ist für die uns so zur Verfügung gestellten Ersatzteile oder anderen Waren und für die gute Anwendbarkeit derselben haftbar. Wir gehen ohne irgendeine Untersuchung davon aus, dass diese Ersatzteile usw. ohne weiteres in, auf und an dem zu fertigenden, in Auftrag gegebenen, Produkt anwendbar, zu montieren oder zu verarbeiten sind, vorbehaltlich anderslautender schriftlich vereinbarter Bestimmungen. Falls erwähnte Ersatzteile zu spät geliefert werden bzw. von uns nicht zu verarbeiten sind und dies Produktionsstillstand zur Folge hat, ist der Auftraggeber haftbar für allen von uns in Folge dieses Stillstands erlittenen Schaden.

Artikel 13

Wir nehmen das zu fertigenden Produkt erst in Produktion, wenn die von uns erteilte Prüferie vom Auftraggeber genehmigt ist und er uns solches schriftlich mitgeteilt hat, bzw. wir die Genehmigung schriftlich bestätigt haben.

V Garantie

Artikel 14

Unter Berücksichtigung dessen was anderswo in diesen Bedingungen bestimmt ist, stehen wir sowohl für die Güte der von uns gelieferten Produkten wie auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder hergestellten Materials ein in dem Sinne, dass bei spezifizierten Produkten die Güte der Spezifikation vorher definiert sein muss. Falls eine Lieferung, im Rahmen des Geschäftes, von durch Dritten hergestellten kompletten Produkten, garantieren wir nur dass die gelieferten Produkte den Bedingungen entsprechen der Spezifikation und des Materials wie zwischen der Vertragsparteien vereinbart ist. Mängel an Matrizen und damit hergestellten Produkten, bei denen der Auftraggeber nachweist, dass sie innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der Versendung, entstanden sind ausschließlich oder überwiegend als direkte Folge einer Unrichtigkeit in der von uns entworfenen Konstruktion bzw. infolge von mangelhafter Ausführung oder Gebrauch von schlechtem Material, werden von uns behoben werden. Wir sind nicht gehalten irgendwelchem weiteren Schadenersatz für direkt oder indirekt von dem Auftraggeber oder irgendwelchen Dritten erlittene Nachteile zu leisten. Beanstandungen gegen versandte Rechnungen werden nur entgegengenommen, wenn diese Beanstandungen innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungserhalt vom Abnehmer schriftlich vorgelegt werden. Hinsichtlich des Gebrauchs der von uns in unserem Betrieb hergestellten Matrizen gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren bzw. die ausdrücklich vereinbarte Anzahl herzustellender Kunststoffprodukte.

Die vorerwähnte von uns erteilte Garantie gilt nicht:

- a) für Mängel die die Folge sind von Untauglichkeit von Materialien und / oder Ersatzteilen, die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden bzw. vorgeschrieben sind
- b) für Mängel die die Folge sind von unsachgemäßen Gebrauch oder Unterlassung durch/auf Seiten des Auftraggebers oder dessen Personal
- c) für Mängel die normalem Verschleiß, unrichtige Behandlung außergewöhnlicher Belastung oder Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel und korrosiver Chemikalien zuzuschreiben sind
- d) bei Veränderung der Matrizen die außerhalb unseres Auftrags von Dritten ausgeführt wurden.

VI Matrizen

Artikel 15

Falls wir für die Anfertigung einer Matrize, Form, eines Hilfsgeräts usw. sorgen müssen, beginnen wir erst mit der Anfertigung nachdem unser Auftraggeber uns dafür den vereinbarten Beitrag zu den Fertigungskosten bezahlt hat. Ebenso fangen wir erst an mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Matrizen usw., nachdem die hierfür geschuldeten (falls nötig geschätzten) Kosten bezahlt sind. Ist für die Arbeiten kein Preis ausdrücklich vereinbart worden, dann bezahlt der Auftraggeber uns auf erste Aufforderung hin einen von uns festzusetzenden Vorschuss auf die Kosten.

Artikel 16

Von uns gefertigte bzw. ganz oder teilweise nach unseren Anweisungen gefertigte Matrizen usw., für die unser Auftraggeber die vereinbarten Kosten bezahlt hat, gehen im Augenblick, in dem diese von uns für die Fertigung des Produkts in Gebrauch genommen werden, in das Eigentum des Auftraggebers über. Diese Matrizen usw. werden ebenso von uns aufbewahrt, falls sie nicht für die Produktion gebraucht werden und brauchen nicht früher an den Auftraggeber -auf seine schriftliche Aufforderung hinzurückgegeben zu werden als nach Verlauf von zwei Jahren nach Ablieferung und/oder Bezahlung der letzten von ihm bei uns platzierten Bestellung von Produkten, die mit diesen Matrizen usw. gefertigt wurden. Der Auftraggeber ist gehalten innerhalb von drei Jahren nach Auslieferung der letzten Bestellung die Matrizen usw. bei uns abzuholen. Falls dies nicht rechtzeitig erfolgt, wird von uns schriftlich eine Frist gesetzt, innerhalb welcher die Waren immer noch abgeholt werden können. Falls der Auftraggeber nicht rechtzeitig reagiert, wird die Sache von uns vernichtet, ohne dass wir infolgedessen gehalten sind irgendeine Vergütung an den Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftraggeber ist gehalten die Kosten die wir wegen der Vernichtung aufwenden müssen, zu bezahlen.

Artikel 17

In Fällen in denen unser Auftraggeber die Matrize usw. liefert, wird diese auf seine Aufforderung hin retourniert, jedoch erst nachdem alle unsere Forderungen, aus welchem Gründe auch immer, bezahlt sind.

Artikel 18

Wir sind nicht haftbar für Verlust oder Beschädigung von Matrizen usw., ausgenommen im Fall von Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit unsererseits. Für Vorsatz oder große Fahrlässigkeit von Angestellten oder Subunternehmern sind wir nicht haftbar. Falls wir haftbar sind, werden die Matrizen usw. nach unserer Wahl entweder repariert oder ersetzt. Zu irgendeiner weitergehenden Verpflichtung oder Bezahlung von Schadenersatz sind wir nicht gehalten. Wir sind nicht

verpflichtet die in unserem Besitz befindlichen Matrizen usw. gegen Schaden, aufgrund welcher Ursache auch immer, zu versichern.

Artikel 19

Soweit wir auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben haben, für welche Anzahl Durchläufe oder Produkte eine Matrize usw. im Normalfall brauchbar sein wird, wird die Matrize usw. nach der Stückzahl bzw. nach der Produktion der Stückzahl nicht mehr als für weitere Produktion geeignet angesehen. Ist solch eine Angabe bei der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht erfolgt, dann werden wir, sobald sich uns zeigt dass eine Matrize usw. nicht mehr für eine wirtschaftlich vertretbare Produktion geeignet ist, dem Auftraggeber davon Kenntnis geben. In dem Fall werden ihm gleichzeitig die Kosten, die mit der Reparatur oder dem Austausch verbunden sind, aufgegeben. Bei der Beurteilung einer wirtschaftlich vertretbare Produktion ist das Fortschreiten der Technologie und die Anpassung des Betriebs daran, sowohl mit Bezug auf das Volumen als auch die Arbeitsintensität, in Betracht zu ziehen. Solange eine Matrize usw. nach den hier oben erwähnten Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und sich bei uns in Verwahrung befindet, geben bei regelmäßigen Nachbestellungen der damit zu fertigenden Produkte die Wärtungskosten während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem ersten Gebrauch auf unsere Rechnung. Matrizen usw. die nach vorerwähnten Maßstäben nicht mehr für die Produktion geeignet sind, brauchen von uns nicht mehr zurückgegeben zu werden und dürfen von uns vernichtet werden, ohne dass wir dadurch zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber gehalten sind.

VII Lieferung

Artikel 20

Lieferzeiten werden nur annäherungsweise aufgegeben und sind kein fataler Termin. Wir sind nicht haftbar für die Folgen der Überschreitung der angegebenen Lieferzeit. Eine Überschreitung der Lieferzeit, aufgrund welcher Ursache auch immer, gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Schadenersatz noch auf Nichterfüllung irgendeiner in dieser Sache auf ihm ruhenden Verpflichtung. Eine Auflösung durch den Auftraggeber ist möglich unter den Bedingungen, die für die Annullierung gelten, wie in Artikel 9 dargelegt. Wir sind berechtigt eine Bestellung insgesamt bzw. hintereinander in Teilsendungen auszuliefern. Im letzten Fall sind wir berechtigt dem Auftraggeber jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen und dafür Bezahlung zu fordern. Falls und solange eine Teilsendung durch den Auftraggeber nicht bezahlt wird und/oder der Auftraggeber andere Verpflichtungen die aus dem betreffenden Vertrag oder (einem) früheren Vertrag/Verträgen erwachsen nicht erfüllt, sind wir nicht zur Lieferung einer folgenden Teilsendung verpflichtet und wir sind berechtigt, den Vertrag/die Verträge, soweit diese(r) noch nicht ausgeführt ist/sind, ohne gerichtliche Intervention und ohne irgendeine Inverzugsetzung des Auftraggebers aufzulösen, vorbehaltlich unseres Rechts auf Schadenersatz und ohne dass der Auftraggeber irgendein Recht auf Schadenersatz oder sonstiges geltend machen kann.

VIII Eigentumsvorbehalt und Risiko

Artikel 21

Das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen geht auf den Eigentümer über, sobald diese sämtliche Verpflichtungen uns

gegenüber erfüllt hat, die sich auf die Bezahlung der vereinbarten Gegenleistungen sowie auf die Bezahlung von Forderungen aufgrund unzureichender Erfüllung der Vereinbarungen erstrecken. Solange der Auftraggeber Sachen in seinem Gewahrsam hat, über die wir den Eigentumsvorbehalt ausüben können, ist der Auftraggeber auf unsere erste Aufforderung hin verpflichtet, uns die Sachen ohne gerichtliches Verfahren zurückzuerstatten. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die betreffenden Sachen gesondert in Verwahrung zu halten und als von uns herrührend zu kennzeichnen. Die Sachen, die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen weder verpfändet noch auf andere Weise zur Sicherheit an Dritte übertragen werden, worunter auch Mietkauf und/oder Mietverkauf fallen, ebenso wenig auf sonstige Weise verkauft oder veräußert oder an einen anderen Standort als den vereinbarten verbracht werden. Die Kosten für die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die unter unseren Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen gegen Gefahren versichert sind, gegen die eine Versicherung üblich ist (Feuer, Diebstahl, Wasser und Sturmschäden, hierin nachdrücklich enthalten) oder von uns als wünschenswert erachtet wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns davon zu unterrichten, wenn Dritte Rechte auf Sachen geltend machen, auf die kraft des Artikels unser Eigentumsvorbehalt ruht. Im Falle nicht rechtzeitiger Abnahme und/oder nicht angemessener Erfüllung der auf dem Auftraggeber lastenden Verpflichtungen sowie für den Fall, dass der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Dritten gegen ihn ein Konkursverfahren eingeleitet wird oder auf sonstige Weise eine Pfändung seiner beweglichen und / oder unbeweglichen Güter oder sonstiger Güter erfolgt sowie wenn der Auftraggeber seinen Betrieb aufgibt oder dessen Aufgabe ankündigt oder gegenüber seinen Gläubiger einen Schuldensanierungs- / Entschuldungsplan vorlegt oder wenn wir auf angemessene Weise davon ausgehen können, dass einige der oben genannten Fälle sehr kurzfristig auftreten können, sind wir berechtigt, den Auftraggeber schriftlich von unserem Vorhaben zu unterrichten, jede weitere Sachlieferung oder zu verrichtende Dienstleistung wie auch eventuelle Zahlungen unsererseits aufzuschieben sowie jede mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung durch einfache schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber ganz oder teilweise aufzulösen und zwar unbeschadet der uns zustehenden Rechte wie das Recht auf vollständigen Schadenersatz und/oder Rücknahme der Sachen. Der Auftraggeber stimmt dem im Voraus zu und erteilt uns für diesen bereits jetzt das Recht auf Zugang zu seinem Gelände und seinen Gebäuden zwecks Rücknahme der von uns gelieferten und noch nicht bezahlten Sachen. Unsere Forderung gegenüber dem Auftraggeber wird in allen oben genannten Fällen vollständig und sofort fällig.

IX Höhere Gewalt

Artikel 22

Wenn wir konfrontiert werden mit einer Situation von höherer Gewalt worunter auch Störungen im Betrieb oder in der Zufuhr von Produkten, Materialien, Rohstoffen oder Hilfsmittel, und auch wenn wir konfrontiert werden mit Umstände wodurch Lieferung für uns ungerechtigt belastend und/oder unverhältnismäßig schwer wird, sind wir berechtigt die Lieferung entweder während einer durch uns fest zu stellen entsprechenden Frist auf zu schieben, oder - ob beim Ende der angegebenen entsprechenden Frist ob gleich den Vertrag ohne gerichtliche Intervention rückgängig zu machen durch eine schriftliche motivierte Erklärung, solches ohne dass der

Auftraggeber seine Ansprüche geltend machen kann auf Entschädigung für gelittene oder zu leiden Schaden. Falls dabei die Rede von teilweiser Ausführung ist, wird der Auftraggeber die uns entstandenen Kosten und/oder einen entsprechenden Teil des Gesamtpreises schuldig sein, selbstverständlich gegen Lieferung der von uns gefertigten Waren. Wir sind nicht haftbar für direkten oder indirekten Schaden, wie auch genannt, der für den Auftraggeber oder für Dritte durch Aufschub oder Annullierung infolge vorerwählter höherer Gewalt erwächst.

X Gewerbliches Schutzrecht

Artikel 23

Im Fall der Herstellung von Artikeln durch uns nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im engsten Sinne des Wortes, die wir von unserem Auftraggeber oder über ihn von Dritten erhalten haben steht unser Auftraggeber dafür ein, dass durch die Fertigung und/oder Lieferung der Artikel kein Patent- oder Nutzungsrechte Handelsmodelle oder irgendein anderes Rechtes von Dritten angetastet wird; und unser Auftraggeber haftet uns für alle daraus erwachsenden Ansprüche. Falls ein Dritter auf Grund irgendeines angeblichen Rechtes, im Sinne der Fertigung und/oder Lieferung Beschwerde erhebt, sind wir ohne weiteres und ausschließlich auf Grund davon berechtigt, sofort die Fertigung und/oder Lieferung einzustellen und von unserem Auftraggeber Erstattung der aufgewandten Kosten zu verlangen, unvermindert unserer Ansprüche auf eventuellen weiteren Schadenersatz, ohne dass wir zu irgendeiner Schadenvergütung an ihn gehalten sind. Wir sind verpflichtet den Auftraggeber sofort in Kenntnis zu setzen, falls Dritte Beschwerden gegen die Fertigung und/oder Lieferung von für ihn bestimmten Waren erheben. Das geistige Eigentum an den von uns gefertigten Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Sachen bleibt uns vorbehalten, auch nach Lieferung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist haftbar für Schaden der durch Verletzung unserer Recht geistiges Eigentums, die mittels der durch uns gelieferten Waren begangen wurde, verursacht wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet uns unmittelbar zu unterrichten, sobald ihm irgendeine Verletzung unseres Rechtes bekannt ist.

XI Reklamationen

Artikel 24

Die Kontrolle der Menge der gelieferten Produkte obliegt dem Auftraggeber. Alle Reklamationen über die gelieferte Produktmenge sollen umgehend nachdem der Auftraggeber die Menge billigerweise untersuchen konnte, doch äußerlich innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Menge, in unserem Besitz sein. In Ermangelung davon gilt die Menge als auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein oder dergleichen Dokument erwähnt vom Auftraggeber als richtig akzeptiert. Alle Reklamationen über eventuelle unrichtige Ausführung der Aufträge oder über die Qualität der gelieferten Produkte müssen per eingeschriebenem Brief innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung erfolgen. Bei Mängeln im Sinne von Artikel 14 hat der Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er glaubt einen Mangel festgestellt zu haben, uns davon per eingeschriebenem Brief zu unterrichten. Wenn die vorerwählten Fristen verstrichen sind, gilt das Gelieferte als vollständig akzeptiert. Reklamationen außerhalb der vorerwählten Fristen brauchen von uns auch nicht mehr in Bearbeitung genommen zu werden. Falls rechtzeitig reklamiert wird und nachdem bewiesen ist, dass die Produkte Material- oder Fertigungsfehler zeigen, werden wir nach

unserer Wahl entweder für kostenlose Reparatur oder für vollständige ganze oder teilweise kostenlose Neulieferung Sorge tragen. Falls einer Lieferung im Rahmen des Geschäftes, von durch Dritten hergestellten kompletten Produkten, werden wir nach unserer Wahl für eine ganze oder teilweise kostenlose Neulieferung Sorge tragen bzw. werden wir die gelieferten Produkte zurück nehmen und dem Auftraggeber eine Gutschrift schicken. Zu irgendwelchen weiteren Verpflichtungen sind wir nicht gehalten, namentlich nicht zum Schaden-ersatz. Wir sind nicht haftbar für Kosten, Schaden und Zinsen welche für den Auftraggeber oder für Dritte als direkte oder indirekte Folge von Taten oder Nachlässigkeit von in unserem Dienst befindlichen Personen oder aufgrund von Fehlern an den Waren die von uns an den Auftraggeber geliefert worden sind, entstehen könnten. Wir sind nur gehalten, gemäß den bei der Aufgabe von Aufträgen vereinbarten Spezifikationen zu liefern. Für die Anwendbarkeit der gelieferten Produkte für die von unserem Auftraggeber genannten oder irgendwelchen anderen von den Spezifikationen abweichenden Zwecken akzeptieren wir keine Haftung. Reklamationen werden nicht in Bearbeitung genommen wenn der Auftraggeber auf irgendeine Weise mit seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen gegenüber uns aus irgendeinem Vertrag nachlässig geblieben ist. Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für alle Ansprüche Dritter auf irgendwelchen Schadenersatz, die aus diesem Vertrag erwachsen.

XII Bezahlung

Artikel 25

Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Käufer von Rechtswegen im Verzug, durch das alleinige Verstreichen dieses Zahlungstermins, ohne dass dazu irgendeine Inverzugsetzung erfolgen muss. In dem Fall wird die Ausführung von allen für den Auftraggeber angenommenen Aufträgen aufgeschoben, bis Gesamtzahlung erfolgt ist, und zwar bis zu einem von uns zu setzenden Termin. Wird dieser Termin überschritten, dann sind wir berechtigt die genannten Aufträge nicht auszuführen und Schadenersatz zu fordern. Ab dem Augenblick, zu dem die Zahlung erfolgt sein muss, ist der Auftraggeber Zinsen von 1,5% des Rechnungsbetrags schuldig für jeden Monat oder Monatsteil, mit dem das Fälligkeitsdatum überschritten wird. Zahlungen haben entweder persönlich in unserem Büro, oder mittels Bank- oder Giroüberweisung zu erfolgen. Der Auftraggeber ist ohne irgendeine Inverzugsetzung im Verzug durch das alleinige Verstreichen des Zahlungstermins sowie im Falle der Beantragung von Konkurs oder Zahlungsaufschub, unter Vormundschaftstellung oder Treuhandschaft-stellung und Liquidation. Alle Kosten, namentlich die außer-gerichtlichen, und die gerichtlichen zur Eintreibung unserer Forderung, die in Verbindung mit der zu späten Bezahlung stehen, gehen auf Rechnung des Auftraggebers, der in Verzug ist. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15% des geschuldeten Betrags. Wir haben das Recht zu bestimmen, auf welche Schulden Zahlungen angerechnet werden, doch in jedem Fall sollen Zahlungen zuerst von den Zinsen und von uns aufgewendeten Kosten in Abzug gebracht werden. Wir haben jederzeit das Recht, vom Auftraggeber weitere Sicherheiten für die Bezahlungen zu verlangen. Wenn der Aufforderung zur Abgabe einer Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen nicht entsprochen wird, ist der Auftraggeber ohne weitere Ankündigung in Verzug, und der Auftrag gilt für uns als beendet bzw. die Vereinbarung als aufgelöst. Der Auftraggeber ist haftbar für alle unsere Kosten und Schaden, die aus dem Auftrag und der zwischenzeitlichen Beendigung erwachsen. Wir sind

berechtigt, vom Auftraggeber zu fordern, dass dieser eine Abtretungsurkunde zur Übertragung seiner Forderung(en) an seinen Abnehmer unterzeichnet, wozu der Auftraggeber sich gegenüber uns, falls wir dies fördern, verpflichtet, und zwar zur Sicherheit der Bezahlung der Schuld(en) des Auftraggebers an uns.

XIII Anwendungsrecht

Artikel 26

Auf die auf unseren Bedingungen fußenden Vereinbarungen und sie sich daraus ergebenden Vereinbarungen gilt innerhalb Europas ausschließlich niederländisches Recht, was gleichermaßen uneingeschränkt für geführte Verhandlungen, Angebote, Offerten, angenommene Bestellungen, Aufträge und dergleichen gilt.

Für alle Streitfälle betreffend die Ausführung der auf unseren Bedingungen fußenden Vereinbarungen, Angebote, Offerten, angenommenen Bestellungen, Aufträge und dergleichen sowie die geführten Verhandlungen ist das Amtsgericht Utrecht zuständig, es sei denn, dass die Behandlung des Streitfalls in den absoluten Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Gerichtsbezirkes fällt, in welchem Falle der Streitfall dem zuständigen Bezirk vorzulegen ist.

XIV Hinterlegung und Beginn der Gültigkeit

Artikel 27

Diese Bedingungen sind bei der Handelskammer hinterlegt und unter der Nummer 70 70 22 84 eingetragen. Sie sind gültig mit Wirkung vom 16 April 2019.

Dies ist eine Übersetzung, ohne Verpflichtung unsererseits, von dem niederländischen Original, die nur zur Verfügung gestellt wird für die Bequemlichkeit und Auskunft unserer ausländischen Kunden. Im Fall einer Streitigkeit wird der niederländische Text bindend sein.

Diese Bedingungen sind gemäß der allgemeinen Lieferbedingungen für den Bereich des Producentenvereniging Thermoplasten (PVT), Unterabteilung der Federatie NRK, wobei Greijn Forming Solutions angeschlossen ist.